
3896/J XXIV. GP

Eingelangt am 10.12.2009

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und GenossInnen**

an die Bundesministerin für Inneres

**betreffend „Erträge, Tatwerkzeuge und Vermögensgegenstände aus Straftaten:
Einziehung (Organisierte Kriminalität)“**

Mit den AB 2071/XXIV.GP vom 13.07.2009 und 3091/XXIV.GP vom 23.11.2009 wurden die Anfragen des Fragestellers betreffend „Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten (2005/212/JI und 3097/XXIV.GP)“ beantwortet. Dazu liegt auch die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat Erträge aus organisierter Kriminalität; Straftaten „dürfen sich nicht auszahlen“ vor (Kom (2008) 766 endgültig).

Die EU-Kommission geht davon aus, dass der bestehende Rechtsrahmen in den Mitgliedsstaaten mangelhaft angewandt wird.

In der AB vom 23 .November 2009 wird durch die Justizministerin auf den

Zuständigkeitsbereich des BMI verwiesen. *„Die österreichische*

Vermögensabschöpfungsstelle ist im Zuständigkeitsbereich der Frau Bundesministerin für Inneres eingerichtet. Die Beantwortung der betreffenden Fragen fällt daher nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz“.

Die vier einschlägigen Rahmenbeschlüsse der EU sollten auf einzelstaatlicher Ebene entsprechend umgesetzt werden, um im Bereich Einziehung ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten. Bei drei dieser Rahmenbeschlüsse wirft die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten aus Sicht der EK verschiedene Fragen auf, die die Durchsetzung bestehender europäischer Rechtsakte erschweren.

Zusammenfassend war aus Sicht der EK festzustellen

„dass die geltenden Rechtstexte nur teilweise umgesetzt wurden. Einige Bestimmungen der Rahmenbeschlüsse sind nicht sehr klar, was zu einer bruchstückhaften Umsetzung in die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften führt.

Mangelnde Koordinierung zwischen den Kriterien für die erweiterte Einziehung sowie den Bestimmungen für die Vollstreckung der Einziehungsentscheidungen in anderen Mitgliedsstaaten haben die gegenseitige Anerkennung möglicherweise ernsthaft beeinträchtigt“.

Da Erträge aus Straftaten in zunehmendem Maße in anderen als den Ländern erzielt werden, in denen eine kriminelle Vereinigung üblicherweise tätig ist oder in denen eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt, ist durch „Mafiaerkenntnissen“ der italienischen Justiz hinlänglich bekannt. Dies ist nicht nur ein europäisches, sondern ein globales Problem. Die Einziehung von Erträgen und Vermögen stellt das wirksame Mittel, gegen die organisierte Kriminalität dar. Dies erschwert in Europa bzw. global die Ermittlung der Erträge aus Straftaten und deren Beschlagnahme. Die Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlichen Behörden und ein zügiger Informationsaustausch sind daher von wesentlicher Bedeutung, um die Möglichkeit für eine Einziehung der Erträge aus Straftaten zu maximieren. Im vorliegenden Bericht wird dies auch klar begründet.

„Zur Zerschlagung der Aktivitäten der organisierten Kriminalität müssen Straftätern die Erträge aus Straftaten entzogen werden. Kriminelle Vereinigungen knüpfen im großen Stil internationale Netze und häufen aus verschiedenen kriminellen Aktivitäten substantielle Gewinne auf. Die Erträge aus den Straftaten werden gewaschen und in den legalen Wirtschaftskreislauf zurückgeführt.

Die Effizienz der nationalen Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und der internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich ist von größter Bedeutung. Allerdings können die Vermögensgegenstände von Personen aus dem Kreis der organisierten Kriminalität mittels Finanzfahndung und -ermittlung auch dann noch ermittelt, beschlagnahmt und eingezogen werden, wenn die Erträge von Straftaten erfolgreich gewaschen wurden.

Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten sind höchst wirksame Mittel zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, die im Wesentlichen gewinnorientiert ist.

Einziehung verhütet eine mögliche Verwendung kriminellen Reichtums für die Finanzierung weiterer krimineller Aktivitäten, die Gefährdung des Vertrauens in die Finanzsysteme und die Korruption der Gesellschaft. Einziehung hat eine abschreckende Wirkung, da sie konkret macht, dass „Straftaten sich nicht auszahlen“³. Vielleicht kann das dazu beitragen, lokale Gebietskörperschaften von negativen Rollenmustern zu befreien. In einigen Fällen erlauben Maßnahmen zur Einziehung von Erträgen aus Straftaten, die Entscheidungsträger in kriminellen Vereinigungen zu treffen, die selten ermittelt und verfolgt werden.

Die Gesamtzahl der Einziehungsfälle in der EU ist derzeit relativ begrenzt und die von der organisierten Kriminalität eingezogenen Beträge sind, insbesondere im Vergleich zu den geschätzten Einnahmen organisierter krimineller Vereinigungen, gering. Ein verstärkter Einsatz von Einziehungsverfahren ist deshalb wünschenswert"

(KOM (2008) 766 endgültig; 20.11.2008)

Im Lichte der in der Mitteilung vorliegenden Erwägung wird daher eine Neufassung, der geltenden Bestimmungen in der EU durch die EU-Kommission für notwendig erachtet.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an die Bundesministerin für Inneres nachstehende

Anfrage:

1. Welche Haltung nimmt das Ressort zum Rahmenbeschluss 2001/500/31 ein?
Wie ist dieser in Österreich konkret umgesetzt?
2. Welche Haltung nimmt das Ressort zum Rahmenbeschluss 2003/577/31 ein?
Wie ist dieser in Österreich konkret umgesetzt?
3. Welche Haltung nimmt das Ressort zum Rahmenbeschluss 2005/212/31 ein?
Wie ist dieser in Österreich konkret umgesetzt?
4. Welche Haltung nimmt das Ressort zum Rahmenbeschluss 2006/783/31 ein?
Wie ist dieser in Österreich konkret umgesetzt?
5. Entspricht die österreichische Vermögensabschöpfungsstelle der vorgeschlagenen Struktur der Vermögensabschöpfungsstellen (4.2.1. der Mitteilung der EK)?

6. Wie kann aus Sicht des Ressorts Informationsaustausch zwischen Vermögensabschöpfungsstellen gesichert werden und diese zügig eingesetzt werden (4.2.2 der Mitteilung der EK)?
7. Sollen die Vermögensabschöpfungsstellen zusätzliche Befugnisse erhalten?
Wenn ja, welche (4.2.3 der Mitteilung der EK)?
8. Wie soll aus Sicht des Ressorts die internationale Zusammenarbeit mit Drittländern geregelt werden?
9. Welche Haltung nimmt das Ressort zur Koordination der Vermögensabschöpfungsstellen ein?
Soll damit Europol und/oder Eurojust beauftragt werden (4.2.4 der Mitteilung der EK)?
10. Sind aus Sicht des Ressorts spezifische internationale Abkommen über die Einziehung von Erträgen aus Straftaten notwendig, um die internationale Zusammenarbeit bei Identifizierung, Aufspüren, Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten zu fördern?
11. Welche Haltung nimmt das Ressort generell zu den Schlussfolgerungen (Zehn strategischen Prioritäten) der EU-Kommission (KOM (2008) 766 endgültig) ein?
Welche Maßnahmen sollen deswegen in Österreich ergriffen werden?
12. Tritt auch das Innenressort für eine Neufassung der geltenden vier Rahmenbeschlüsse ein?
Wenn nein, warum nicht?